

Begründung

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.055 – Kanaltrasse westl. Teil –

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 1 der Gemarkung Herringen und wird begrenzt: Im Norden von einer Linie, die in einem Abstand von 60 m nordwestlich parallel zur südöstlichen Grenze der Lünener Straße verläuft und von der südlichen Grenze des bestehenden Eichenwäldchens, im Osten von der südöstlichen Grenze der Lünener Straße, im Süden von der Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 05.055 – Kanaltrasse westlicher Teil – im Westen von der östlichen Grenze der Kanaltrasse.

2. Städtebauliches Erfordernis, Anlass der Planung

Auf der nordwestlichen Seite der Lünener Straße muss auf der Höhe des Hauses Nr. 64 ein Regenklärbecken und ein Regenrückhaltebecken errichtet werden. Diese Einrichtungen werden aufgrund des Baus der Kanaltrasse notwendig, um eine ordnungsgemäße Entwässerung zu gewährleisten. Alternativstandorte kommen hierfür nach eingehender Prüfung nicht infrage. Die für den Bau der Becken erforderliche Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 05.055 – Kanaltrasse westlicher Teil – als Fläche für Wald festgesetzt. Hier sollte neuer Wald angepflanzt werden, um einen Teil der Eingriffe durch den Bau der Kanaltrasse an dieser Stelle auszugleichen. Die nun entfallende Waldfläche muss kompensiert werden. Hierzu wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt und ein entsprechendes Ersatzgeld festgesetzt (vgl. Kap.8).

3. Bestehendes Planungsrecht

Für den Änderungsbereich sind derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05.055 – Kanaltrasse westlicher Teil – maßgeblich.

Durch die Festsetzungen der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.055 – Kanaltrasse westlicher Teil – werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass diese Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Der FNP muss nicht geändert werden. Er stellt den Änderungsbereich überwiegend als Wald dar. Der Bebauungsplan Nr. 05.055 – Kanaltrasse westlicher Teil – ist auch nach Durchführung der 1. (vereinfachten) Änderung aus dem FNP entwickelt.

4. Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung

Im Zuge der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.055 – Kanaltrasse westlicher Teil – werden keine Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

5. Festsetzungen zu öffentlichen Verkehrsflächen

Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche im Zuge der alten Lünener Straße, die in einen Fuß- und Radweg zurückgebaut wird, bleibt erhalten. Im Einmündungsbereich Kanaltrasse / Lünener Straße wird dort, wo der Lärmschutzwall durch eine Lärmschutzwand ersetzt wird, die öffentliche Verkehrsfläche größer. Dieser Flächenzuwachs kommt in Gänze dem Verkehrsgrün zugute. Südlich des Abzweiges Maronenweg kann somit auf der Nordwestseite der Lünener Straße bis zum Bereich des Einschwenkens der Kanaltrasse auf einer Länge von über 110 m ein 7 m breiter Verkehrsgrünstreifen angelegt werden. Hier ist eine dichte Bepflanzung geplant, um die Wohnbebauung Lünener Straße 64 – 68 von den geplanten Becken abzuschirmen.

6. Entwässerung, Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft

Für die Entwässerung des Planbereiches und angrenzender Bereiche, insbesondere für die Entwässerung der Kanaltrasse (Ableitung des Oberflächenwassers), wird im Bereich der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.055 – Kanaltrasse westlicher Teil – eine Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung – (Hochwasser-) Rückhaltebecken - gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt. Im Plan wird die Fläche blau umrandet und erhält einen Einschrieb „R“ für die Zweckbestimmung „Rückhaltebecken“. Hier soll ein Regenrückhaltebecken mit einem vorgeschalteten Regenklärbecken errichtet werden. Das RRB erhält eine komplette Abdichtung, so dass ein Absinken des Grundwasserstandes mit Rücksicht auf den östlich angrenzenden Eichenwaldbestand verhindert werden kann. Durch eine starke Eingrünung wird gewährleistet, dass sich die Becken gut in die Landschaft einfügen werden.

7. Sonstige Festsetzungen

Um den auf der Nordwestseite der Lünener Straße verlaufenden Graben mit dem Graben südlich der Einmündung der Kanaltrasse zu verbinden, muss der im Bebauungsplan Nr. 05.055 – Kanaltrasse westlicher Teil – festgesetzte Lärmschutzwand an seinem südlichen Ende verkürzt und hier durch die Festsetzung einer Lärmschutzwand ersetzt werden. Die Lärmschutzwand erhält die gleiche Höhe wie der zuvor geplante Wall (4,0 m über Niveau Kanaltrasse), und wird zudem noch weiter nach Süden bis unmittelbar in den Einmündungsbereich Kanaltrasse / Lünener Straße gezogen, so dass sich die Schallschutzwirkung durch diese Änderung noch weiter verbessert.

8. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Das Ingenieurbüro Vennegeerts (Herdecke) hat die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich vorgenommen. Das Untersuchungsergebnis ist hier abgedruckt:

„Im Zuge der Durchführung des Bauprojektes Hamm- Kanalstraße West wird die Anlage eines Regenrückhaltebeckens und eines vorgeschalteten Regenklärbeckens erforderlich. Das Becken wird auf einer Fläche errichtet, die im Rahmen der Kompensationsberechnung als Ausgleichs- und Ersatzfläche ausgewiesen war. Vorgesehen war die Anlage eines Laubwaldbestandes aus einheimischen Gehölzen.

Die Berechnung der Kanaltrasse wurde vom Landschaftsarchitekturbüro Scheller, Wegberg im Jahr 2000 und 2003 vorgenommen. Das benutzte Bewertungsverfahren (ARGE Eingriff-Ausgleich (1999): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bewertungsrahmen für die Straßenplanung) wurde übernommen.

Der vorgesehene Laubwald hätte eine Fläche von 2178 m² erreichen sollen.

Der Eingriff durch den Bau des Regenrückhaltebeckens selbst löst ein Flächenerfordernis von 2.865 qm für Ersatzmaßnahmen aus.

Die erforderliche Gesamtkompensation beträgt somit 5.043 qm Ausgleichsfläche.

Da an Ort und Stelle keine Flächen zur Verfügung stehen, wird ein Ersatzgeld in Höhe von 6,70 Euro pro qm Ausgleichsfläche festgesetzt.

Es ist insgesamt ein Ersatzgeld von 33.788,10 € zu zahlen. Mit diesen Mitteln kann die Untere Landschaftsbehörde Ersatzmaßnahmen an anderen Stellen im Stadtgebiet durchführen.

9. Umweltbericht

Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung nach § 13 (2) Nr. 2 (öffentliche Auslegung) ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Hamm, den 26.07.2007

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Muhle
Dipl.-Ing.